

und 200 P. Druck auf 1 cm² von 0,007 auf 0,0055 heruntersetzen und das zur Schmierung nötige Quantum Öl von 8 auf 0,5 Tropfen pro Minute reduzieren. Der Graphit bildete dabei einen so fest haftenden Überzug auf den Metallreibflächen, daß er dann erst nach sechsständiger Arbeit der Maschine mit graphitfreiem Öl (wobei dieses jede Stunde abgelassen und durch frisches ersetzt wurde) entfernt werden konnte. M a b e r y glaubt daher, daß „der kolloidale Graphit zweifellos in einen Zustand engerer Verbindung mit der metallenen Oberfläche, als wenn es ein bloß mechanischer Überzug wäre, eingehet, er dringt in die poröse Oberfläche des Metals ein und kommt in einen so engen Kontakt mit dessen intermolekularen Struktur, daß nahezu eine graphitische Verbindung gebildet wird.“

Eine diametral entgegengesetzte Ansicht über die Wirkungsweise des kolloidalen Graphits wird von einem anderen Verfechter des Oildags, L. U b b e l o h d e⁹⁵), geäußert. Nach dessen Meinung wirkt O i l d a g nicht wie gewöhnlicher Graphit, d. h. nicht porenausfüllend, und schlägt sich nicht ab auf den Reibflächen, sondern bleibt auch während der Schmierung suspendiert, respektive kolloid gelöst; die Graphiteilchen wirken dabei distanzerhaltend, indem sie die direkte Berührung der beiden reibenden Metallflächen unter sich und somit das Auftreten von trockner Reibung verhindern.

Nach H. P u t z und F. P u t z⁹⁶) ist ein aus einem guten krystallinischen Naturgraphit nach einer besonderen Reinigungsmethode erhaltenen, hochraffinierter Schuppengraphit (99,5% C) dem Achesongraphit vorzuziehen, da er ebenfalls die trockne Reibung der Metallflächen verhindert, selbst aber eine geringere Reibung als der amorphe Graphit besitzen soll.

Der sich für die Ölgraphitschmierung interessierende sei schließlich auch auf den längeren, leider zu sehr polemisch gefärbten Aufsatz von F. O t t o⁹⁷): „Die Komödie mit Graphit“, verwiesen.

H. S c h l ü t e r⁹⁸) untersuchte eine Reihe verschiedener Rückstände von Zylinderölen aus Heißdampfzylindern, sowie aus Hochofengasmaschinen und konnte nachweisen, daß in den meisten Fällen die Rückstandsbildung nicht durch schlechte Qualität der Öle, sondern durch fremde Verunreinigungen, wie Flugstaub, Formsand u. dgl. verursacht wurde.

Die von K. K a n t o r o w i c z⁹⁹) ausgesprochene Meinung, daß die nicht destillierten Schmieröle gegenüber den destillierten eine geringere Rückstandsbildungsgefahr bieten, wird vom Vf. nicht durch genügende Belege bekräftigt und kann in dieser allgemeinen Form kaum als richtig anerkannt werden.

In einem längeren Aufsätze über Treiböle teilen E. C o n s t a m und P. S c h l ö p f e¹⁰⁰) etwa 100 Analysen verschiedener Roh- und Gasöle mit, die zum großen Teil auch in einem Dieselkleinmotor geprüft worden waren. Als Ergebnis dieser Untersuchung stellen die Vf. den etwas unbestimmten Satz auf, daß „jedes nicht zu leicht entflammbar Erdöl oder Erdölprodukt, das einen unteren Heizwert von mindestens 10 000 WE hat und weder Asphalt (gar keinen ? L. G.), noch mechanische Verunreinigungen enthält, in allen Fällen als Treiböl brauchbar ist.“

M. K r a j e n s k i schreibt über Dampfhahnschmiere¹⁰¹), sowie über hochschmelzende Maschinenfette¹⁰²), L. J a n k e¹⁰³) über Bewertung und Untersuchung von Starrschmiermitteln, F. K r i s t über wasserlösliche Bohrölle¹⁰⁴), über Automobilöle¹⁰⁵) und konsistente Maschinenfette nach Calypsolar¹⁰⁶).

⁹⁵⁾ Petroleum 8, 965; Angew. Chem. 26, II, 709 (1913).

⁹⁶⁾ Dingl. Journ. 1913, Nr. 17.

⁹⁷⁾ Seifensiederztg. 1913, Nr. 50—53.

⁹⁸⁾ Chem.-Ztg. 1913, 221; Angew. Chem. 26, II, 368 (1913).

⁹⁹⁾ Chem.-Ztg. 1913, 1593.

¹⁰⁰⁾ Z. Ver. d. Ing. 1913, Nr. 38, 40, 41, 42; Angew. Chem. 26, II, 352 (1913).

¹⁰¹⁾ Seifensiederztg. 1913, 317; Angew. Chem. 26, II, 520 (1913).

¹⁰²⁾ Seifensiederztg. 1913, 266; Angew. Chem. 26, II, 520 (1913).

¹⁰³⁾ Seifensiederztg. 1913, 17, 53, 77; Angew. Chem. 26, II, 308 (1913).

¹⁰⁴⁾ Seifensiederztg. 1913, 558 u. 591.

¹⁰⁵⁾ Seifensiederztg. 1913, 642.

¹⁰⁶⁾ Seifensiederztg. 1913, 750, 776.

F. O t t o über Schiffsmaschinenöle¹⁰⁷), J. F l e i s c h e r¹⁰⁸) über die Abwässerreinigung der Petroleumraffinerien.

Das Verfahren der Patentprüfung nach dem Patentgesetzentwurf.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM.

(Eingeg. 22./5. 1914.)

I.

Die erste Instanz.

Die grundlegende Neuerung des Gesetzentwurfes, die Prüfung und Erteilung des Patentes in erster Instanz einem Einzelprüfer zu übertragen, ist ein aussichtsvoller Versuch, das Verfahren auf eine neue Basis zu stellen. Dem Vorschlage ist nicht nur im Interesse der Beschleunigung, sondern auch der Vertiefung der Prüfung Gelingen zu wünschen. Zur Sicherung des Erfolges müssen aber einige Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, denn dem Einzelrichter, wie er ja in der Person des Einzelprüfers eingeführt werden soll, haften natürlich auch einige Mängel an, die nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens abgeschwächt werden müssen. Es ist hier Aufgabe des Gesetzes, die notwendigen Bestimmungen zu treffen.

1. Ob die Institution des Einzelprüfers die gehegten Erwartungen erfüllt, wird im wesentlichen eine Personenfrage sein. Für die nächste Zukunft wird man allerdings unbesorgt sein können, denn die notwendigen Mitglieder, welche „die Geschäfte der Prüfungsstelle“ wahrnehmen, werden die jetzigen Vorprüfer sein, welche in der Schule des bisherigen Gesetzes ihre Erfahrungen gesammelt haben. Für die bereits im Amte befindlichen Vorprüfer und Mitglieder haben die folgenden Betrachtungen natürlich keine Geltung, es ist selbstverständlich, daß die bisherigen Mitglieder ohne weiteres auch in die zukünftige Organisation übernommen werden. Es ist aber für die fernere Zukunft bereits jetzt vorzusorgen. Allerdings kann man auch hier, soweit die technische Befähigung in Frage kommt, völlig beruhigt sein und der Begründung des Entwurfes, welche nach dieser Richtung für die Verwaltung volle Freiheit fordert, durchaus zustimmen.

Bei der Entscheidung über die Patentfähigkeit ist es aber mit dem technischen Sachverständnis nicht getan. Die Begründung zeigt eine bestimmte Anschauung über die Bedingungen für die Entscheidung über die Patenterteilung. Bei der Erörterung der Vorbildung der Prüfer kommt die Begründung des Entwurfes zu dem Schlusse: „Der Schwerpunkt liegt aber gerade für sie durchaus in der technischen Durchdringung des Stoffes.“ Hierin ist selbstverständlich dem Entwurfe vollkommen beizustimmen. Trotzdem ist auch bei der Wahl des Prüfers zu beachten, daß die Entscheidung über die Patenterteilung eine Rechtsentscheidung ist. Die technische Durchdringung ist für die gründliche Feststellung des Sachverhaltes unbedingt notwendig. Nachdem diese Arbeit aber geleistet ist, beginnt die richterliche Tätigkeit. Allerdings hat die deutsche Patentgesetzgebung mit Glück den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsfrage des Vorliegens oder Fehlens einer Erfindung im Patenterteilungsverfahren von technisch gebildeten Persönlichkeiten zu entscheiden ist. Es ist aber andererseits niemals zu vergessen, daß es sich bei diesen Entscheidungen um ein Rechtsurteil handelt. Dementsprechend ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Rechtsentscheidung auf Grund des Gesetzes, welches das Gebiet regelt, erfolgt, also das Patentgesetz in allen seinen Sätzen beachtet wird. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dies nur für denjenigen möglich ist, der den Inhalt des Patentgesetzes auch wirklich beherrscht. Hierbei kann es sich nicht nur um eine Kenntnis des Gesetzestextes handeln, vielmehr muß vollkommene Durchdringung der einzelnen Begriffe, die für das Patentgesetz in Frage kommen, ge-

¹⁰⁷⁾ Seifensiederztg. 1913, 399.

¹⁰⁸⁾ Petroleum 8, 860; Österr. Chem.-Ztg. 1913, 95; Angew. Chem. 26, II, 520 (1913).

fordert werden. Hinsichtlich des Maßes der zu stellenden Forderungen muß man beachten, daß auch das Patentrecht eine große Anzahl von Begriffen entwickelt hat, welche im Gesetze nicht einmal erwähnt sind, aber trotzdem für die Handhabung und das Verständnis des Patentgesetzes unentbehrlich sind (Äquivalenz, Analogie, Übertragung u. dgl.). Sogar die theoretische Kenntnis des Patentrechtes genügt für die praktische Entscheidung über eine Erfindung im Einzelfalle durchaus nicht. Man muß vielmehr sich auch in irgendeiner Weise mit der Handhabung des Gesetzes, mit der Anwendung der Bestimmungen und Begriffe auf den Einzelfall vertraut gemacht haben.

Die Begründung des Gesetzentwurfes hat auch die Frage der juristischen Vorbildung der Prüfer wohl in Erwägung gezogen: „Nach den bisherigen Erfahrungen kann erwartet werden, daß insbesondere die künftig selbständigen Prüfer auch in rechtlicher Beziehung ihre Stellung ausfüllen werden.“ Die bisherigen Erfahrungen, die sich auf das geltende Gesetz mit den Kollegialentscheidungen der Abteilungen beziehen, können aber nicht maßgebend sein. In Zukunft wird der Prüfer auch in seiner rechtlichen Entscheidung auf sich selbst gestellt sein. Die gerade für die Beachtung der rechtlichen Seite wertvolle Beratung in der Abteilung, welche durch die Erhebung von Einwänden zu einer Klarstellung auch über die Bedeutung des Einzelfalles hinaus führt, fällt in Zukunft fort. Es kann jemand ein hervorragender Techniker sein und doch nicht ohne weiteres die Rechtsseite der patentamtlichen Entscheidungen erkennen. Dieser Sachlage muß das Patentgesetz von vornherein Rechnung tragen und nur denjenigen zum Amt des Prüfers zulassen, der die Erwerbung der notwendigen patentrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

Die Begründung des Entwurfes sagt über die Vorbildung der Prüfer: „Es muß der Verwaltung überlassen bleiben, durch geeignete Mittel dafür zu sorgen, daß sich die Mitglieder den juristischen Anforderungen an die Erfüllung ihrer Aufgaben gewachsen zeigen.“ Die Frage kann aber nicht als eine interne Angelegenheit der Verwaltung angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um einen außerordentlich wichtigen Punkt, der für die Entwicklung des Patentrechtes in keiner Hinsicht unterschätzt werden darf.

Weder an den Hochschulen, noch an den Universitäten ist heute Gelegenheit gegeben, daß sich der Studierende auch nur einen Einblick in die praktische Handhabung des Patentgesetzes verschafft. Selbst derjenige, der aus irgend einem Grunde sich eingehender mit dem Gebiete befassen will, wäre auf sich selbst angewiesen. Jeder Vertreter des Patentrechtes muß sich unter heutigen Verhältnissen die erforderlichen Kenntnisse ausschließlich durch sich allein erwerben und ist Autodidakt. Man kann natürlich auch hierfür gewisse Vorzüge geltend machen, immerhin darf aber nicht verkannt werden, daß die Selbstbelehrung auch gewisse Nachteile mit sich führt, die besonders dann zutage treten müssen, wenn jemand in autoritativer Stellung neuen Fragen gegenüber gestellt wird. Es gibt im Patentrecht eine ganze Anzahl von Streitfragen, die nicht selten im Erteilungsverfahren in immer neuer Form auftauchen. Beispielsweise bietet der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit, der gerade in Zukunft gewiß noch manche Streitfrage zeitigen wird, nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. Die Bestimmungen des Unionsvertrages, deren Auslegung in Zukunft dem Prüfer zunächst allein überlassen bleibt, enthalten eine Fülle schwieriger Probleme. Wenn in derartigen Fragen nach überlieferten Regeln seitens des Einzelprüfers entschieden werden sollte, so würde die Stellung der Prüfungsstelle von vornherein ihrer Autorität, die sie auch in rechtlicher Hinsicht bedarf, beraubt werden. Bleibt die Einführung in das Patentrecht der Verwaltung überlassen, so wird unausbleiblich, soweit die Entscheidung der Prüfungsstelle in Betracht kommt, die freie Rechtsentwicklung durch die Rechtsprechung des Patentamtes erheblich eingeschränkt werden. Es kann aber keinesfalls als ein erstrebenswerter Zustand angesehen wer-

den, wenn die Prüfungsstelle von vornherein sich bei grundsätzlich neuen Rechtsfragen Selbstbeschränkung auferlegt und neue Anregungen stets von der höheren Instanz erwartet. Durch eine derartige Entwicklung, die aber nur durch eine entsprechende Ausbildung der Prüfer verhindert werden kann, würde die Institution nicht die hohe Stellung einnehmen, deren Schaffung das ausgesprochene Ziel des Entwurfes ist. Die Entscheidung der höheren Instanz kann nur für den Einzelfall binden, die weitergehende Lehre aus der einzelnen Entscheidung muß für die Folge von dem Einzelprüfer gezogen werden. Man kann auch für die patentrechtliche Belehrung durch die Verwaltung nicht das Vorgehen der Justizverwaltung bei der Ausbildung der Referendare anführen, denn diese haben bereits ein Rechtsstudium mit Erfolg erledigt und müssen sich auch über die erworbenen Kenntnisse erst ausweisen, bevor sie zu verantwortungsvoller Tätigkeit zugelassen werden. Die Verwaltung kann selbstverständlich für die praktische Ausbildung und für die notwendige Weiterbildung sorgen. Dagegen erweist man der Verwaltung einen schlechten Dienst, wenn man ihr ein scheinbares Vorrecht für die gesamte Einführung in das Patentrecht ohne Kontrolle und Prüfung von außen überläßt. Zunächst mag es eine Beschränkung der Verwaltung erscheinen, wenn man gesetzliche Vorschriften für die patentrechtliche Ausbildung der Mitglieder fordert. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um eine Einengung der Freiheit der Beamtenwahl, vielmehr wird dem Patentamt eine Bürde genommen, die bei dem unausbleiblichen Fortschritte des Patentwesens fortschreitend schwerer und verantwortungsvoller wird.

Der Begründung des Entwurfes mag zugestanden werden, daß es der Einführung einer juristischen Prüfung für die Mitglieder des Patentamtes nicht bedarf. Die Einführung einer besonderen Prüfung für den Eintritt in ein Amt stände aber nicht ohne Beispiel da (z. B. Physiksprüfung der Amtsärzte) und würde auch die Heranziehung geeigneter Prüfer durchaus nicht erschweren. Die Einführung einer juristischen Prüfung ist aber schließlich mehr eine Frage der Form und der Praxis. In welcher Weise der Nachweis einer zweckentsprechenden Beschäftigung mit dem Patentrecht verlangt wird, ist Nebensache. Dagegen ist die Forderung aufzustellen, daß eine Beschäftigung mit dem Patentrecht vor der Übernahme der Geschäfte der Prüfungsstelle nachgewiesen werden muß. Die jetzt mangelnde Gelegenheit zum Studium des Patentrechtes und seiner Anwendung würde eine Folge der Forderung nach patentrechtlicher Ausbildung der Mitglieder des Patentamtes sein. Diese Folge würde eine nicht zu unterschätzende Wirkung der gesetzlichen Anforderungen an die Mitglieder sein. Das Wesen der Forderung läuft darauf hinaus, daß eine systematische Vorbildung der Mitglieder vor der praktischen Tätigkeit gesichert ist, während eine praktische Einführung gleichfalls vor der amtlichen Funktion erfolgen muß.

In § 19 Absatz 2 des Entwurfes ist einzuschalten:

Die technischen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein und den Bestimmungen über die Beschäftigung mit dem Patentrechte entsprechen.

Im § 25 des Entwurfes ist unter den dem Patentamte vorgesehenen Bestimmungen anzuführen (am besten nach „Zustellungswesens“):

die von den technischen Mitgliedern zufordernde Beschäftigung mit dem Patentrechte.

2. Der Grundgedanke der Einführung des Einzelprüfers dürfte darin bestehen, daß dem Einzelprüfer die Patenterteilung im gesamten Umfange allein und selbständig überlassen werden soll, ohne daß er durch Teilnahme an Angelegenheiten, die nicht seiner unmittelbaren Entscheidung unterliegen, von dem Prüfungsgeschäfte abgelenkt wird.

Durch Verfolgung dieses Grundgedankens, der gewiß Berechtigung besitzt und sich auch in der Praxis bewahren dürfte, erwartet man eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Entlastung des Patentamtes. Das einzige Bedenken, welches nach dieser Richtung gegen den Entwurf anzuführen ist, besteht darin, daß der Entwurf den Grund

gedanken der neuen Organisation des Patentamtes nicht vollständig konsequent durchführt. Nach § 20 Nr. 2 des Entwurfs werden Patentabteilungen für die Angelegenheiten gebildet, welche die Patente betreffen und nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind. Es handelt sich insbesondere um Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle. Diese Patentabteilungen, die also neben den Prüfungsstellen für die Patentanmeldungen bestehen, sind aus den Vorsitzenden und den Prüfern der ihr zugewiesenen Gebiete der Technik zusammengesetzt. Die Beschlüsse erfolgen unter Mitwirkung von drei Mitgliedern (§ 21, Absatz 2). Neben der eigentlichen Aufgabe des Prüfers, die Patentanmeldungen auf Patentfähigkeit zu prüfen, wird ihm also noch die Mitwirkung an anderen Geschäften auferlegt.

Die Aufgaben der Patentabteilungen bestehen im wesentlichen in rechtlichen Entscheidungen, wie sich ja aus der Hervorhebung der besonderen Aufgaben der Abteilungen im Gesetzentwurfe ergibt. Diese Entscheidungen haben mit der Beurteilung des technischen Tatbestandes nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um Prüfung auf die Richtigkeit von Dokumenten, z. B. beglaubigte Form der Übertragungen, Richtigkeit des Erbscheines u. dgl. Es ist tatsächlich ein Zufall, daß diese Angelegenheiten im Zusammenhang mit Patentangelegenheiten stehen, während der Inhalt der Entscheidungen von der nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu fällenden in keiner Weise abweicht.

Die Beschäftigung mit diesen Fragen kann nur als eine Belastung der Einzelprüfer angesehen werden, ohne daß diese Arbeit nach der Beschaffenheit ihres Inhalts dem Einzelprüfer zugewiesen werden müßte. Im Gegenteil ist eine Entscheidung auf dem in Frage kommenden Gebiete in wesentlich einfacherer und sicherer Weise durch den Juristen zu erledigen. Ein derartiges Vorgehen ist auch in Österreich (§ 40 des Patentgesetzes) eingeführt und hat sich in Österreich in jeder Richtung bewährt. Beschlüsse über Eintragungen in das Patentregister werden nach österreichischem Gesetz durch eine besondere, aus 3 rechtskundigen Mitgliedern zu bildende Anmeldeabteilung gefaßt. Eine gleiche Einrichtung einer juristischen Abteilung ist auch für das deutsche Gesetz zu empfehlen. Es wird hierdurch dem Prüfer eine Arbeit abgenommen, die ihn unnötig belastet. Gleichzeitig wird durch die Schaffung einer juristischen Abteilung die Behandlung der reinen zivilrechtlichen Fragen derjenigen Stelle zugewiesen, welche über diese Fragen am besten entscheiden kann.

Nach dem Entwurfe ist zu erwarten, daß die Abteilungen einen technischen Vorsitzenden haben, da ja dessen Mitwirkung in den Beschwerdesenaten nach der Begründung des Entwurfs vorgesehen ist. Es ist nicht einzusehen, warum für das Patentwesen die rein formellen Fragen von 3 Mitgliedern entschieden werden sollen, von denen zum wenigsten 2 nach dem Gesetze Nichtjuristen sind. Wenn die Bestimmungen des Entwurfs über das Erfinderrecht in irgend einer Form Gesetzeskraft erlangen sollten, so dürften die auf juristischem Gebiete liegenden Entscheidungen der Abteilungen aber in Zukunft zahlreicher werden und noch mehr sich auf das Zivilrecht erstrecken, wie nach dem jetzigen Gesetze. Die Klage des Erfinders nach § 4 des Entwurfs, die Neu anmeldungen des im Klagewege durchdrungenen Erfinders nach § 5, die Zustimmung zur Nennung des Erfinders nach § 6 werden eine Erweiterung zivilrechtlicher Entscheidungen notwendig machen. Um so mehr ist die Entlastung des Einzelprüfers und die Überweisung der in Frage kommenden Angelegenheiten an eine juristische Abteilung notwendig. Da der Vorsitzende der Patentabteilung voraussichtlich in der Regel ein technisches Mitglied sein darf, so würde nicht einmal für den Fall Sorge zu tragen sein, daß eine Auskunft über technische Fragen notwendig ist. Im übrigen würde auch eine Befragung des Einzelprüfers durchaus möglich sein.

Der gestellten Forderung ist dadurch Rechnung zu tragen, daß der § 21 Absatz 2 des Entwurfs folgende Fassung erhält:

„Die Patentabteilung besteht aus dem Vorsitzenden

und rechtskundigen Mitgliedern. Für Beschlüsse der Abteilung ist die Mitwirkung von 3 Mitgliedern erforderlich.“

3. Bei der Einführung des Einzelprüfers, der ja in der ganzen Behandlung der Patentangelegenheiten Selbständigkeit besitzen soll, ist es notwendig, das prozessuale Verfahren auch im Gesetze eingehender zu regeln, als dies im jetzigen Gesetze der Fall war und auch nach dem Entwurfe beabsichtigt ist.

Die bisherige Tendenz des Gesetzes ging dahin, dem Patentamt in den rein prozessualen Fragen möglichste Freiheit zu gewähren. Da es sich ja immer nur um die Entscheidung weniger Abteilungen handelte, so konnte ein derartiges Vorgehen genügen, obgleich bei der immer steigenden Zahl von Patentanmeldungen und der hierdurch gegebenen Verschiedenheit der Sachlage Widersprüche in der prozessualen Behandlung zwischen den einzelnen Abteilungen und teilweise sogar im Kreise einer Abteilung selbst unvermeidlich waren. Derartige Verschiedenheiten müssen bei dem Einzelprüfer noch in viel höherem Maße eintreten. Es ist nicht notwendig, im Gesetze für alle einzelnen möglichen Fälle eine Verfahrensvorschrift zu geben. Trotzdem muß das Verfahren in eingehenderer Weise, als bisher beabsichtigt ist, geregelt werden. Eine derartige Regelung liegt nicht nur im Interesse des schutzsuchenden Publikums, sondern auch im Interesse der Prüfungsstelle. Beispielsweise dürften die Besprechungen mit dem Einzelprüfer eine Fülle von Schwierigkeiten der prozessualen Behandlung bieten. Es ergibt sich dies schon daraus, daß es nach dem Gesetze sogar zweifelhaft erscheinen muß, ob Besprechungen mit dem Vorprüfer vorgesehen sind. Eine Aufklärung hierüber im Gesetze wäre wünschenswert. Andererseits muß aber eine Bestimmung über die Besprechung mit dem Einzelprüfer getroffen werden, damit der Prüfer nicht durch fortlaufende Besprechungen gestört wird.

Eine weitere Frage ist die Anordnung von Besichtigungen. Dieselben sind nicht nur für die Aufklärung des Einzelfalles von großem Einfluß, sondern haben auch über den Einzelfall hinaus eine außerordentliche Bedeutung, weil durch Vorführungen und Besichtigungen der Prüfer einen Einblick in die Verhältnisse der Technik gewinnt. Hier muß dem Prüfer volle Freiheit der Entschließung gewahrt werden. Selbstverständlich können bisweilen Vorführungen außerordentlich zeitraubend sein. Dies wird aber in der Lage des einzelnen Falles begründet sein. Der Prüfer darf nicht durch Rücksicht auf irgendeine Stelle in der Anberaumung sonst für notwendig erachteter Aufklärungen behindert und beeinträchtigt werden.

Notwendig ist es, den Vorbescheid (§ 30) fallen zu lassen. Die Einrichtung des Vorbescheides, wonach bei Nichterklärung die Anmeldung als zurückgenommen angesehen wird, hat unter dem jetzigen Gesetze eine gewisse Berechtigung gehabt, um die Notwendigkeit von Beschlüssen der Abteilung auch in dem Falle zu vermeiden, wo der Erfinder keinen Wert mehr auf die Erfindung legt und aus diesem Grunde keinen weiteren Schriftsatz einreicht. Andererseits ist durch versehentlich nicht beantwortete Vorbescheide, auch unter dem jetzigen Gesetze, eine ganze Anzahl von wertvollen Patentanmeldungen verfallen, ohne daß wegen Vorveröffentlichungen eine Neumeldung möglich war.

Sobald die Entscheidung über die Zurückweisung einer Anmeldung in der Hand eines einzelnen liegt, können diejenigen Gründe, welche für die Einführung des Vorbescheides mit Rücksicht auf die kollegial zusammengesetzte Abteilung geltend gemacht werden, nicht mehr bestehen. Der Einzelprüfer braucht keine Beratung mit anderen Mitgliedern, er kann die Zurückweisung bei unerledigter Verfügung sofort vornehmen, sobald ihm das Aktenstück vorgelegt ist. Die Bemühungen des Prüfers durch die Abschaffung des Vorbescheides sind derartig gering, daß die Gefahren des Vorbescheides durch unbeabsichtigten Verfall einer Anmeldung diese etwaigen Vorteile nicht aus-

gleichen. Auch die etwaige Einführung der Einsetzung in den vorigen Stand würde die Abschaffung des Vorbescheides nicht überflüssig machen, da in den meisten Fällen, wo ein Vorbescheid versehentlich unerledigt geblieben ist, die Voraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben sein würde. Der Einwand, daß der Anmelder bei dem Vorbescheide besonders auf die rechtzeitige Erledigung achten soll, und daß dort keine Versehen vorkommen dürfen, kann nicht für die Beibehaltung des Vorbescheides sprechen. Auch bei sehr sorgfältigen Anmeldern ist ein Versehen nicht ausgeschlossen. Der Vorbescheid bietet heute auch aus dem Grunde immer eine gewisse Gefahr und eine Belästigung, weil nicht selten die Auskunft der Postverwaltung über den Tag der Zustellung des Vorbescheides unrichtig ist. Da die Beibehaltung des Vorbescheides für den Einzelprüfer nicht besonders wichtig ist, dieselbe aber für den Anmelder unstreitig Gefahren herbeiführt, so ist die Abschaffung des Vorbescheides empfehlenswert. Es ist daher notwendig, § 30 Pat.-Ges. Absatz 2 des Entwurfs, der sich auf den Vorbescheid und seine Wirkungen bezieht, zu streichen.

4. Zu den Forderungen über die Klarstellung des Verfahrens gehört, daß die von der Prüfungsstelle, also dem Einzelprüfer, getroffene Entscheidung auf Bekanntmachung der Anmeldung begründet sein muß. Der vorgeschlagene § 23, der mit dem § 15 des jetzigen Gesetzes übereinstimmt, enthält zwar die Forderung, daß die Beschlüsse mit Gründen versehen sein müssen. In der Praxis wurde aber die Bestimmung derartig ausgelegt, daß der Bekanntmachungsbeschuß nicht der schriftlichen Begründung bedarf.

Der Gang einer Patentanmeldung, die zur Bekanntmachung führt, ist im allgemeinen derartig, daß in Verfügungen oder Vorbescheiden Entgegenhaltungen gemacht werden, auf die dann der Anmelder sich schriftlich äußert. Es erfolgt dann der Beschuß auf Bekanntmachung der Anmeldung. Welche der von dem Anmelder vorgebrachten Gründe gegen die früheren Entgegenhaltungen zur Bekanntmachung geführt haben, kann der Anmelder nicht erkennen. Bisweilen ist sich infolgedessen der Anmelder der Schwäche seiner Anmeldung überhaupt nicht bewußt. Es kann sein, daß für den Beschuß auf Bekanntmachung von den vorgebrachten Gründen auf Patentfähigkeit gerade derartige Punkte ausschlaggebend waren, die der Anmelder nur zur Unterstützung seines sonstigen Vorbringens anführte. Es kann auch sein, daß die Bekanntmachung auf Grund einer ganz unrichtigen Ansicht über die Erfindung erfolgt. Für das Einspruchsverfahren entstehen hierdurch dem Anmelder große Schwierigkeiten. Während bisher der Beschuß auf Bekanntmachung durch die kollegiale Entscheidung der Anmeldeabteilung stattfand, hängt in Zukunft die Bekanntmachung von der Überlegung einer Einzelperson ab. Erst im Einspruchsverfahren würde die Prüfung durch Kollegialberatung in der Beschwerde stattfinden. Die Stellung des Anmelders würde wesentlich besser sein, wenn der Prüfer die Erwägungen, die ihn schließlich zur Bekanntmachung führten, auch schriftlich niedergelassen und dem Anmelder bekannt gäbe. Abgesehen von dem Erteilungsverfahren würde die schriftliche Begründung des Bekanntmachungsbeschlusses auch durch die Prüfungsstelle die Auslegung des Patentschutzes im Verletzungsstreite durch die Gerichte wesentlich erleichtern. Viele Schwierigkeiten bei der Auslegung des Schutzmanges eines Patentes röhren gerade davon her, daß aus den Erteilungsakten nicht ohne weiteres zu ersehen ist, weshalb die Bekanntmachung der Anmeldung trotz der entgegenstehenden Literatur stattfand.

Diese Schwierigkeiten können in Zukunft nicht geringer werden, sondern müssen sich sogar noch vergrößern. Es würde einen wesentlichen Fortschritt zur Erzielung einer Rechtssicherheit und einer Gleichmäßigkeit der Patentauslegung bedeuten, wenn die Begründung der Bekanntmachung auch den Beteiligten zugänglich wäre.

Eine übermäßige Belastung des Prüfers durch den Zwang, den Beschuß auf Bekanntmachung zu begründen,

kann nicht erwartet werden. Die schriftliche, von den Beteiligten nachkontrollierbare Begründung des Bekanntmachungsbeschlusses würde den Prüfer jedenfalls zur besonderen Abwägung seines Gedankenganges führen und die Stellung des Prüfers erheblich befestigen.

Die Streitfrage, welche die jetzige Fassung des Gesetzes bietet, würde dadurch erledigt werden, daß der neue § 23 die Fassung erhält:

„Alle Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Patentabteilungen ergehen im Namen des Patentamtes. Sie sind sämtlich mit Gründen zu versehen.“

5. Eine eingehenden Regelung bedarf der Fall der Ablehnung eines Prüfers. In Zukunft, wenn die Person des Prüfers mehr wie bisher in die Erscheinung tritt, werden sich Ablehnungen durch die Beteiligten naturgemäß öfter zeigen. Der Entwurf scheint hiermit auch nach § 21 Absatz 4 letzter Satz zu rechnen. Die Bestimmung des Entwurfs besagt: „Wird ein Prüfer abgelehnt, so entscheidet die Patentabteilung.“ Diese Bestimmung ist nicht klar. Man kann derselben nicht entnehmen, worüber die Patentabteilung zu entscheiden hat, ob nur über die Berechtigung der Ablehnung oder auch über das Patentgesuch. Wenn es sich nur darum handelt, ob die Ablehnung des Prüfers berechtigt ist, so fehlt in dem Gesetze eine andere Angabe, was nun bei Anerkennung der Ablehnung weiter zu geschehen hat. Es müßte also zum mindesten ausgesprochen werden, wer an Stelle des abgelehnten Prüfers zu treten hat, und welche Stelle hierüber zu entscheiden hat. Wenn unter dem jetzigen Gesetze ein Mitglied der Abteilung abgelehnt wird oder sich selbst ablehnt, so ist es ganz klar, daß ein anderes Mitglied der Abteilung an seine Stelle tritt. Bei dem Einzelprüfer ist dies aber nicht ohne weiteres gegeben. Wenn nun, was möglicherweise auch seitens des Entwurfs beabsichtigt ist, bei einer Ablehnung des Einzelprüfers die Entscheidung über die Patentanmeldung durch die Abteilung geschieht, so würde hier eine Benachteiligung des Anmelders ohne sein Verschulden eintreten. Die Grundlage des Entwurfs ist, daß der Einzelprüfer besser und schneller prüft, als ein Kollegium. Wenn diese Ansicht zutrifft, so würde die Fortnahme einer einzelnen Anmeldung von dem Einzelprüfer bedeuten, daß diese Anmeldung weniger gut und weniger schnell geprüft würde. Der Anmelder, der gegenüber befangen war, würde also wegen dieses unvorhergesehenen Umstandes schlechter gestellt werden als die Mehrzahl anderer Anmelder.

Es ist daher die Forderung zu stellen, daß die Ablehnung eines Prüfers und das weitere Verfahren bei Anerkennung der Ablehnung im Gesetz geregelt wird.

Der § 21 Absatz 4 letzter Satz würde etwa folgende Fassung zu erhalten haben:

„Wird ein Prüfer abgelehnt oder ausgeschlossen, so entscheidet über die Berechtigung die Patentabteilung. Bei Anerkennung der Ablehnung oder Ausschließung übernimmt die Behandlung der Anmeldung der Prüfer, welcher nach der Geschäftsordnung Erfindungen verwandter Art zu behandeln hat.“

II. Das Beschwerdeverfahren.

1. Der Entwurf schlägt eine grundsätzliche Abweichung von dem jetzigen Beschwerdeverfahren vor. Die grundsätzliche Abweichung von der jetzigen Regelung besteht, abgesehen von der Einführung eines kleinen Senates und der Bildung eines Vollsenaats darin, daß nicht mehr wie bisher die Zuziehung von 2 juristischen Mitgliedern bindende Vorschrift ist.

Für die Tragweite dieser Neuerung muß berücksichtigt werden, daß es gerade eine wesentliche Reform des Gesetzes von 1891 war, die Besetzung der Beschwerdeabteilungen mit zwei rechtskundigen Mitgliedern als bindend vorzuschreiben. Von den sich hierin äußernden Grundsätzen weicht also der Entwurf ab. Es kann streitig sein, ob die

Grundsätze des Gesetzes von 1891 oder die sich jetzt äußernden Grundsätze über die Heranziehung rechtskundiger Mitglieder für die Beschwerde senate zutreffen. Die Begründung des Entwurfes erklärt hierüber nur, daß die Heranziehung eines einzigen rechtskundigen Mitgliedes sich als genügend erwiesen habe. Dagegen ist die Frage, ob nicht die Heranziehung eines zweiten rechtskundigen Mitgliedes im Interesse der Beteiligten liegt, auch wenn sie nicht unbedingt für die Sicherung der Innehaltung der Verfahrensvorschriften notwendig ist, unerörtert geblieben.

Eine Stellungnahme zu den beiden einander gegenüberstehenden Grundsätzen ist sehr schwer zu treffen. Keinesfalls darf man den Standpunkt vertreten, daß das zweite rechtskundige Mitglied der Beschwerdeabteilungen an der Prüfung der Anmeldung auch hinsichtlich der technischen Sachlage keinen regen Anteil genommen hat. Aber selbst wenn man den Standpunkt des Entwurfes vollkommen billigt, daß die Besetzung des Vollsenates mit einem einzigen rechtskundigen Mitgliede hinreicht, so muß gegen den Entwurf geltend gemacht werden, daß nach der vorgeschlagenen Fassung nicht zu erkennen ist, ob das eine rechtskundige Mitglied nur für die Beschwerde des Patentsuchers nach § 36 Absatz 1 im kleinen Senat vorgesehen ist, oder ob dieses eine rechtskundige Mitglied nur in den Vollsenat berufen sein soll. Es ist durchaus möglich, daß die Beschwerde des Patentsuchers zunächst von dem kleinen Senat nur in der Besetzung sachverständiger Mitglieder entschieden wird, und daß die beiden neu hinzutretenden Mitglieder des Vollsenates rechtskundig sein würden. Diese Unklarheit des Entwurfes ist um so bedenklicher, als das Gesetz vollkommene Freiheit läßt. Diese vollkommene Freiheit ist augenscheinlich Absicht des Entwurfes. Wenn man aber die Regelung des Entwurfes derartig auffaßt, daß die technische Prüfung in erster Linie in Betracht kommt und nur eine Beratung oder eine Anteilnahme eines einzigen rechtskundigen Mitgliedes genügt, so würde die Möglichkeit, daß nur 3 technische Mitglieder in einem einzelnen Falle tätig, und die beiden anderen Mitglieder rechtskundig sind, bedenklich erscheinen. Namentlich müssen dagegen Bedenken erhoben werden, daß im Gesetze eine Regelung über die Zusammensetzung des kleinen Senates und des Vollsenates nicht gegeben ist.

Es ist zu fordern, daß das Verhältnis zwischen technischen Mitgliedern und rechtskundigen Mitgliedern ein für alle Male im Gesetze festgelegt wird.

2. Der Entwurf weicht von den Grundsätzen des geltenden Gesetzes auch darin ab, daß die im geltenden Gesetze grundsätzlich vorgenommene scharfe Trennung zwischen Anmeldeabteilung und Beschwerdeabteilung nicht mehr beibehalten wird. Das jetzige Gesetz enthält die Vorschrift, daß ein sachverständiges Mitglied der Anmeldeabteilung nicht in der Beschwerdeabteilung mitwirken darf. Diese Bestimmung beschränkt sich nicht etwa darauf, daß das betreffende Mitglied nicht in der gleichen Sache in der Anmeldeabteilung und in der Beschwerdeabteilung mitwirken darf. Es kann vielmehr kein Mitglied gleichzeitig in der Anmeldeabteilung und in der Beschwerdeabteilung tätig sein. Sobald ein sachverständiges Mitglied in der ersten Instanz oder in der zweiten Instanz mitwirken soll, muß es aus der anderen Abteilung ausgeschieden sein. Diese Regelung brachte erst das Patentgesetz von 1891, und zwar als wohl überlegten Fortschritt gegen das Gesetz von 1877. Der vorliegende Entwurf bricht mit dem 1891 aufgestellten Grundsätzen. Nach dem Entwurfe kann ein sachverständiges Mitglied sowohl in der Anmeldeabteilung, wie auch in der Beschwerdeabteilung tätig sein. Für die Vorsitzenden der Patentabteilung ist eine derartige Doppel-tätigkeit in der Begründung sogar ausdrücklich als zu erwartende Regel ausgesprochen. Diesem Grundsatz kann nicht zugestimmt werden. Der Gedanke des Patentgesetzes von 1891, daß Beschwerdeabteilung und Anmeldeabteilung grundsätzlich voneinander getrennt sein sollen, ist zweifellos richtig. Es soll damit jeder Zusammenhang zwischen der Anmeldeabteilung und der Beschwerdeabteilung aufgehoben sein. Die Beschwerdeabteilung soll ihre eigenen Grundsätze ausbilden und dieselben vollkommen frei entfalten können.

Dies wird aber verhindert, sobald der Einzelprüfer einmal die Geschäfte der Prüfungsstelle übernimmt und in einer anderen Angelegenheit als Mitglied des Beschwerde senates wirken kann. Die Unabhängigkeit der Grundsätze wäre hiermit aufgehoben.

Die Begründung des Entwurfes sagt allerdings: „Daß die Prüfer nicht in der Beschwerdeinstanz mitwirken dürfen, ist durch die entsprechend anzuwendende Zivilprozeßordnung gesichert, wonach sie insoweit von der Ausübung des Richteramts gesetzlich ausgeschlossen sind.“ Die Begründung ist aber hiermit im Irrtum. Durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung wird nur verhindert, daß ein Mitglied in zweiter Instanz über dieselbe Angelegenheit entscheiden kann, über welche es bereits in erster Instanz entschieden hat. Dagegen bietet die Zivilprozeßordnung keine Handhabe, um zu verhindern, daß ein Mitglied, welches einem Gerichte erster Instanz angehört, in einer anderen Angelegenheit bei einem Gerichte der zweiten Instanz tätig ist. Um den Grundsatz des jetzigen Gesetzes beizubehalten, ist im § 20 des Entwurfes einzufügen:

„Die technischen Mitglieder der Senate dürfen nicht in der Prüfungsstelle mitwirken.“

3. Das Beschwerdeverfahren ist nach dem Entwurfe nach zwei verschiedenen Richtungen ausgebildet. Im Vorverfahren vor der Auslegung, wo es sich lediglich um die Beschwerde des Anmelders handelt, kommt die Beschwerde zunächst an den kleinen Senat von 3 Mitgliedern und nach dessen Abweisung an den Vollsenat mit 5 Mitgliedern. In dem Verfahren nach der Bekanntmachung, also im Einspruchsverfahren, kommt die Beschwerde stets an einen Senat mit 5 Mitgliedern.

Die erste auftretende Frage ist, ob die Teilung im kleinen Senat und Vollsenat einen Fortschritt darstellt, im Vergleich zu dem jetzigen Zustande, wonach ein Senat von 5 Mitgliedern entscheidet. Die Begründung erklärt für den Dreier senat: „Hierin liegt ein großer Vorzug gegenüber dem jetzigen Verfahren, indem der Anmelder vor der Abweisung die seiner Beschwerde entgegenstehenden Gründe nur dann erfährt, wenn „neue Umstände“ im Sinne des § 26 Abs. 4 Pat.-Ges. vorliegen, was den Anmelder erfahrungsgemäß oft unbefriedigt läßt.“

Dieser angenommene Fortschritt bildet aber keinen Unterschied gegen die bereits in zahlreichen Fällen unter dem jetzigen Gesetze eingeführte Praxis. Auch heute erläßt die Beschwerdeabteilung in vielen Fällen vor der endgültigen Entscheidung Zwischenverfügungen, deren Bedeutung allerdings groß ist und wesentlich zur Verkürzung beiträgt. Diese Abkürzung bezieht sich aber nur auf das jetzige Verfahren. Es ist ziemlich sicher damit zu rechnen, daß das neue Beschwerdeverfahren länger dauern wird.

Die Hauptfrage bezieht sich aber darauf, ob der Anmelder mehr Aussicht hat, bei der Zweiteilung der Beschwerdeinstanz und bei einem Vorbeschlusse durch 3 Mitglieder endgültig durchzudringen, als bei dem heutigen Verfahren. Diese Frage muß verneint werden. Es ist durchaus nicht selten, daß der in einer Zwischenverfügung ausgesprochene Gedanke zugunsten des Anmelders auf die erneute Vorstellung hin fallen gelassen wird. Hier handelt es sich aber immer um eine Zwischenverfügung, während nach dem neuen Gesetze ein bereits befestigter abweisender Beschuß, nicht aber eine vorläufige Äußerung vorliegt. Hierin besteht zweifellos ein wohl zu beachtender Unterschied.

Die Begründung des Entwurfes für die Ergänzung des kleinen Senates zum Vollsenat erklärt: „Der Einwand, daß dadurch die Mehrheit des Vollsenats von vornherein gegen den Beschwerdeführer eingenommen sei, erledigt sich dadurch, daß es genügt, wenn nur einer der drei ersten Richter seiner Auffassung ist, um mit den beiden zum ersten Male mit der Sache befaßten Mitgliedern die Mehrheit zu haben.“

Voraussetzung für diese Auffassung wäre, daß der kleine Senat in seiner Ansicht nicht einig war, und daß eines der neu hinzutretenden Mitglieder sich der Ansicht des Anmelders anschließen wird. Im wesentlichen handelt es sich aber darum, ob zu erwarten ist, daß der kleine Senat, nachdem er bereits einmal einen Beschuß gefaßt hat, durch

den Hinzutritt der 2 neuen Mitglieder zu einer vollständig neuen, nochmaligen Beratung geführt wird und bei dieser Beratung durch die neu hinzutretenden Mitglieder auf neue Gesichtspunkte zugunsten des Anmelders gebracht wird.

Der Entwurf scheint nach der Begründung diesen Gedanken nicht ohne weiteres anzunehmen. Man wird wahrscheinlich dem Entwurf vollkommen Recht geben müssen. Es kann nur als ein Zufall angesehen werden, wenn unter den 3 Mitgliedern des kleinen Senats ein dissentierendes Mitglied vorhanden wäre und dieses seine Anschauungen auf die neu hinzutretenden Mitglieder überträgt.

Nach allem kann man nur erklären, daß die Teilung in kleinen Senat und Vollsenat keinen Fortschritt darstellt und wahrscheinlich nur Schwierigkeiten herbeiführt. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, wonach die Beschwerdeinstanz mit 5 Mitgliedern besetzt ist, muß als vorteilhafter für das neu vorgeschlagene Verfahren angesehen werden.

4. Nach dem Entwurf besteht die Zweiteilung der Beschwerdeinstanz nur im Verfahren vor der Bekanntmachung, nicht aber im Einspruchsverfahren. Wenn man also davon sprechen will, daß nach dem Entwurfe der Anmelder im Verfahren vor der Bekanntmachung mehr Rechtsmittel besitzt als nach dem jetzigen Verfahren, so fehlt diese Stärkung des Anmelders nach dem Entwurfe für das Verfahren nach der Bekanntmachung, also dort, wo es sich um die endgültige Entscheidung über die Patenterteilung handelt. Gerade hier ist aber eine Stärkung der Rechte des Anmelders notwendig.

Der für die Vermehrung der Rechtsmittel des Anmelders geltend gemachte Gesichtspunkt weist namentlich darauf hin, daß zur Bekämpfung des Patentes mehr Mittel zur Verfügung stehen, als zur Erlangung des Patentes. Dieser Zustand bliebe auch nach dem Entwurfe bestehen. Die Stellung des Anmelders wird sogar durch den Entwurf nach einer bestimmten Richtung hin im Vergleiche zu dem bestehenden Gesetze geschwächt. Es ist damit zu rechnen, daß im Einspruch in Zukunft noch mehr die Beschwerde eingeleget wird, wie nach dem bestehenden Gesetze. Diese Voraussage ist deshalb zu treffen, weil voraussichtlich mit demjenigen Material, welches der Einzelprüfer vor der Bekanntmachung entgegenhielt, und welches nach der Auffassung des Einzelprüfers schließlich der Patentierung nicht entgegenstand, vor der Prüfungsstelle, die ja bereits einmal über die betreffenden Entgegenhaltungen entschieden hat, kaum etwas zu erreichen sein wird. Es kann nur vereinzelt vorkommen, daß der Einzelprüfer durch die Argumente des Einsprechenden von der bereits früher über die gleiche Sachlage vorgenommenen Überlegung abgebracht wird. Bei der Anmeldeabteilung mit ihrer kollegialen Zusammensetzung ist dies unter dem jetzigen Gesetze immerhin etwas anderes. Unter diesen Umständen wird in Zukunft der Einsprechende mit Vorliebe die Beschwerde einlegen. Wenn diese Voraussage zutrifft, so ist die Sachlage genau so, wie früher, daß der Einsprechende mehr Mittel zur Bekämpfung der Patentierung hat als der Anmelder zur Durchsetzung derselben.

Dieser Zustand ist unter dem alten Gesetz stets als Härte empfunden worden. Seine Abänderung müßte daher die erste Aufgabe des Entwurfs sein. Die Abänderung könnte auch unter Beibehaltung des in Aussicht genommenen Systems der Zweiteilung des Senates stattfinden. Die Beschwerde des Einsprechenden würde an den kleinen Senat gehen, und hiermit wäre für den Einsprechenden das Verfahren im Erteilungsverfahren abgeschlossen. Wenn der Einsprechende sich bei der Entscheidung des kleinen Senats nicht beruhigen will, so bleiben ihm noch die weiteren Instanzen der Nichtigkeitsklage. Dagegen muß man dem Anmelder auch im Einspruchsverfahren die Anrufung des Vollsenats gewähren. Der Entwurf hat die für das Verfahren vor der Bekanntmachung vorgesehene Teilung des Senats zugunsten des Anmelders ausdrücklich abgelehnt: „Denn hier genügt die Mitwirkung des Einsprechenden, um dem Anmelder ein klares Bild von den gegen die Anmeldung erhobenen Einwendungen zu geben und ihn von vornherein in den Stand zu setzen, dagegen Stellung zu nehmen.“

Es handelt sich aber nicht darum, daß der Anmelder durch die Mitwirkung des Einsprechenden ein klares Bild seiner Angelegenheit erhält. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Stellung des Anmelders trotz der Mitwirkung des Einsprechenden klar gemacht wird. Diese Aufgabe des Anmelders wird durch das Dazwischenreten des Einsprechenden zweifellos erschwert, denn der Einsprechende widerlegt die Argumente des Anmelders und sucht das Gewicht des Vorbringens des Anmelders abzuschwächen. Gerade im Einspruchsverfahren ist dem Anmelder eine größere Stärkung zu geben, als sie der Entwurf beabsichtigt. Wenn die Zweiteilung des Beschwerdesenats eine Stärkung des Anmelders herbeiführen soll, so muß dieselbe auch für das Verfahren im Einspruch innegehalten werden.

5. Die Mitglieder des Beschwerdesenats werden auch in Zukunft Mitglieder des Nichtigkeitssenats sein. Hier ist im Interesse des Nichtigkeitsklägers zu fordern, daß diejenigen Mitglieder des Beschwerdesenats, welche bereits im Einspruchsverfahren tätig sind, von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsklage ausgeschlossen sind. In allen Fällen, wo die Beschwerdeabteilung im Erteilungsverfahren zur Entscheidung zugunsten des Anmelders gelangt ist, muß damit gerechnet werden, daß auch im Nichtigkeitsverfahren die gleiche Stellung beibehalten wird. Ein Abweichen, welches allerdings auch bei dem jetzigen Zustand eintritt, ist immerhin als eine Ausnahme von der Regel anzusehen. Es ist daher im § 21 eine Bestimmung einzufügen:

„Mitglieder des Nichtigkeitsenats, welche im Erteilungsverfahren bereits an der Beschlusffassung über das angegriffene Patent mitgewirkt haben, sind ausgeschlossen.“

I I.

Die Einrichtung einer dritten Instanz.

Bereits bei der Revision des Patentgesetzes von 1877 wurde seitens der an der Enquête von 1886 beteiligten Sachverständigen der Wunsch auf Schaffung einer dritten Instanz ausgesprochen. Die Begründung zum jetzigen Patentgesetze von 1891 sprach die Hoffnung aus, daß diese Bestrebungen durch die Reorganisation des Patentamtes den Boden verlieren würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Auch heute hat der Anmelder wie früher den dringenden Wunsch, falls seine Anmeldung von der Beschwerdeabteilung endgültig abgewiesen ist, die Möglichkeit einer Nachprüfung der letztinstanzlichen Entscheidung zu besitzen.

Um zu entscheiden, ob die Forderung nach der dritten Instanz im Erteilungsverfahren berechtigt ist, und wie gegebenenfalls eine Erfüllung ermöglicht werden kann, muß man den Gründen für den Wunsch näher treten. Es handelt sich nicht immer darum, daß Anmelder nicht selten dem Gegenstande ihrer Anmeldung eine zu hohe Bedeutung beilegen. Die Forderung wird auch von großen Etablissements vertreten, deren Leitungen gewöhnlich etwas kritischer ihren Anmeldungen gegenüberstehen, wie der Einzelfinder dem Kinde seines persönlichen Schaffens. Auch ein Mißtrauen gegen die Gründlichkeit und Objektivität der Prüfung fehlt. Die Ursache für die Forderung der dritten Instanz muß vielmehr auf einem anderen Gebiete liegen. Wenn es sich nur darum handeln würde, daß der Anmelder im Einzelfalle sich beschwert fühlt, könnte man die Berechtigung der dritten Instanz mit dem Hinweise erledigen, daß der Unterlegene stets nochmalige Erörterung wünscht. Man kann aber aus den Fällen allgemeine Gesichtspunkte ableiten, aus denen sich ergeben wird, daß es sich bei den Klagen über eine unrichtige Entscheidung häufig um grundsätzliche Fragen handelt, deren Entscheidung der Nachprüfung bedürfen können.

Die Abweisung erfolgt wegen mangelnder „gewerblicher Verwertbarkeit“, weil die Erfindung nicht zu den für die Patenterteilung bestimmten gehört, also als Heilverfahren z. B. anzusehen ist. Ein anderer nicht seltener Fall bezieht sich darauf, daß z. B. für Verfahren zur Herstellung von Heilmitteln das Verfahren wegen zu großer Einfachheit als nicht „bestimmt“ im Sinne des Patentgesetzes angesehen wird. In diesen Fällen handelt es sich um grundsätzliche

Fragen der Gesetzesauslegung. Selbstverständlich werden dieselben im Patentamte eingehend erörtert, die Entscheidung ist natürlich wohl erwogen. Der Anmelder hat aber das Gefühl, daß die Entscheidung von Gesichtspunkten ausgeht, die in den Kreisen des Amtes so fest begründet sind, daß ein Abweichen von dem Grundsatz, obwohl er auf den einzelnen Fall nicht vollkommen paßt, keineswegs durchgesetzt werden kann. Rechtsgrundsätze haben ja stets das Mißliche, daß bei ihrer Anwendung auf den Einzelfall leicht zu weitgehend generalisiert wird.

Die Druckschrift enthält eine allgemeine Andeutung, aus der eine Vorwegnahme geschlossen wird. Der Anmelder hält die Anwendung auf seinen Fall für unrichtig. Die Worte „und dergleichen“ „und ähnliche Verbindungen oder Maßnahmen“ bilden hier besondere Schwierigkeiten. Eine allgemeine Regel für die Auslegung der Druckschrift kann nicht gegeben werden. Man muß vielmehr nach dem Stande der Technik, nach den ganzen vorliegenden Verhältnissen urteilen. Der Anmelder ist der Ansicht, daß gerade in seinem Falle nicht die ganze Sachlage berücksichtigt worden ist, weil die Beurteilung nur nach bestimmten, durch die frühere Instanz vorgezeichneten Gesichtspunkten erfolgt, und weil sich im Patentamte bereits eine bestimmte grundsätzliche Anschauung, die aber als unrichtig angesehen wird, herausgebildet hat. Hier wäre eine freie Beurteilung, losgelöst von den vielfach angewandten Grundsätzen, notwendig.

Aus der Entscheidung der Beschwerdeabteilung ergibt sich, daß besondere Beachtung einem Punkte beigelegt wurde, den der Anmelder für nebensächlich hält, während ein anderer für die Anmeldung sprechende Punkt nicht beachtet wurde. Hier wäre eine nochmalige Klärung des Sachverhaltes nach Ansicht des Anmelders geeignet, die Entscheidung umzustößen.

Bisweilen wird beklagt, daß die durch die Neuerung erreichte Wirkung nicht zutreffend beurteilt wird. Die Abweichung von der Veröffentlichung wird als naheliegend angesehen. Der Anmelder bedauert, daß er nicht noch eingehender befragt worden ist, weil er sonst jeden Zweifel hätte widerlegen können. Die Fälle, in denen nach Anschauung des Anmelders das Patentamt das ihm zustehende „Fragerecht“ nicht vollständig angewendet hat, dürften am häufigsten vorkommen.

Nicht selten hat die erste Instanz mehrere Entgegenhaltungen gemacht. Die eine Vorveröffentlichung führte zur Zurückweisung, während die anderen Druckschriften ausdrücklich als bedeutungslos oder nicht ausschlaggebend angesehen wurden. Der Anmelder widerlegt die Entgegenhaltung, welche für die erste Instanz für die Zurückweisung bestimmd war, während die Beschwerdeinstanz eine unbeachtet gebliebene oder nur nebensächlich erörterte Veröffentlichung als maßgebend ansieht. Der Anmelder hat das Gefühl, daß er eigentlich von einer einzigen Instanz beurteilt worden ist, weil die erörterten Vorwegnahmen verschieden waren. Hier besteht das Gefühl, daß eine nochmalige Beurteilung erst die Sachlage vollständig klären würde. Ähnlich ist der Sachverhalt, wenn eine von der ersten Instanz überhaupt nicht erörterte Frage erst in der Beschwerdeinstanz aufgerollt wird und zur Abweisung führt. Tatsächlich ist auch in diesem Falle der ausschlaggebende Punkt nur von einer Instanz geprüft und entschieden worden.

Zu den erörterten Fällen, die nur als Typen herausgegriffen worden sind, kommt noch ein grundsätzlicher Einwand. Der Anmelder erkennt ohne weiteres an, daß die Instanzen durchaus konsequent entschieden haben. Er ist aber der Ansicht, daß das System der Prüfung unrichtig ist, indem die Vergleichung von unzutreffenden Anschauungen ausging. Die Frage, ob die einzelnen in der Erfindung vereinigten Schritte unabhängig voneinander zu betrachten sind, oder ob sie im Zusammenhange miteinander behandelt werden müssen, ist fast grundsätzlicher Art. Jedenfalls besteht die Gefahr, daß sich hierüber Grundsätze herausbilden, deren Anwendung auf den einzelnen Fall zu einer unrichtigen Entscheidung führt. Es gibt noch eine ganze Reihe von Punkten, in denen der außerhalb des Patentamtes stehende Sachverständige die vom Patentamte geübte Beurteilung grundsätzlich für unzutreffend ansieht.

Selbstverständlich ist die Klage des Anmelders nicht allgemein als berechtigt anzusehen. Im Gegenteil kann ausgesprochen werden, daß die Auffassung des Anmelders in vielen Fällen, vielleicht sogar in der überwiegenden Zahl unberechtigt ist. Wenn man aber die typischen Fälle betrachtet, so wird man doch zugeben müssen, daß man der Klage nicht grundsätzlich jede Berechtigung absprechen kann. Es ist vielmehr nicht vorherzusagen, wie eine nochmalige Prüfung ausgefallen wäre. Dieser Zweifel spricht aber unbedingt für die Schaffung der dritten Instanz. Dem Anmelder soll auch nach der Begründung des Gesetzentwurfes das Gefühl der Benachteiligung genommen werden. Er soll die Zusicherung erhalten, daß seine Angelegenheit vollständig und lückenlos geprüft worden ist. Es soll nach der Entscheidung kein Punkt vorliegen, der nicht in Erwägung gezogen worden ist. Dies ist der Anspruch, den der Anmelder besitzt, und der ihm im unbeschränkten Umfange gewährt werden muß, wenn dem Rechtsempfinden und dem wirtschaftlichen Interesse vollständig Rechnung getragen werden soll. Diese Forderung ist aber nur durch die Schaffung einer dritten Instanz zu erfüllen, und deshalb muß die dritte Instanz eingeführt werden.

Allerdings ist die Frage der dritten Instanz damit nicht gelöst, daß man die Forderung nach Einführung derselben aufstellt. Es ist vielmehr unbedingt erforderlich, daß der Weg zur Lösung angegeben wird. Hierbei ist auch dem Grundsatz des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen, daß Vorschläge, die eine erhöhte Belastung des Patentamts mit sich bringen, auch wenn sie im übrigen annehmbar erscheinen sollen, abgelehnt werden müssen. Ebenso muß auch dem wiederholt geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden, daß es nicht möglich sein werde, die geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung einer dritten Instanz zu finden. Es muß angestrebt werden, die Möglichkeit, die dritte Instanz zu schaffen, darzulegen, selbst wenn die Realisierung noch nicht allen Idealen entspricht. Zurzeit handelt es sich nur darum, ob die Einführung der dritten Instanz verwirklicht werden kann.

Man wird zur Entscheidung über die dritte Instanz und zu dem Wege ihrer Einführung, sowie ihrer Organisation gelangen, wenn man den Kern der Einwände gegen die bisherigen Entscheidungen des Patentamtes prüft. Einmal handelt es sich darum, daß Grundfragen des Patentrechtes im Gegensatz zu der Auffassung weiter Kreise entschieden worden sind. Bei den Fragen über die gewerbliche Verwertbarkeit bewegen sich die Entscheidungen zum Teil im Gegensatz zu zahlreichen Äußerungen in der wissenschaftlichen Literatur des Patentrechtes. Es soll nicht etwa erklärt werden, daß die Grundsätze des Patentamtes unrichtig sind. Die sorgfältig erwogene Anschauung des Patentamtes steht aber teilweise im Gegensatz zu der gleichfalls wissenschaftlich begründeten Auffassung von außerhalb des Patentamtes stehenden Autoren. Diese Gegensätze können nicht durch das Patentamt entschieden werden, vielmehr muß eine fernstehende Stelle die Lösung bringen. Nur diejenige Instanz, die außerhalb des Patentamtes, unabhängig von dem in der patentamtlichen Organisation gepflegten Gedankengänge ihre Schlüsse zieht, kann die Streitfrage lösen, entweder nach der einen Richtung endgültig entscheiden oder den Gegensatz überbrücken. Die Stelle, welche dem Patentamte fernsteht, wird der Sachlage des Einzelfalles mehr Rechnung tragen und weniger Neigung besitzen, dem früher gefundenen Rechtssatz den Einzelfall zu sehr unterzuordnen.

In gleicher Richtung liegen die anderen Fälle, in denen die Entscheidung des Patentamtes für unrichtig empfunden wird. Auch hier kann man nicht sagen, daß es sich um unrichtige Entscheidungen handelt. Es liegt vielmehr ein Gegensatz der Auffassung vor: Meist handelt es sich darum, ob das Patentamt alle geltend zu machenden Gesichtspunkte erwogen hat, ob nicht weitere Aufklärungen seitens des Anmelders zu verlangen waren, ob der Stand der Technik nicht durch Berücksichtigung von außerhalb des

Amtes liegenden Kenntnissen in abweichender Weise festgestellt werden mußte. Diese Entscheidung ist wiederum nicht durch eine Stelle zu treffen, die der patentamtlichen Organisation angegliedert ist. Nur eine fernstehende Stelle kann die gegensätzliche Auffassung lösen.

Die Entscheidung der letzten Instanz bedarf nicht der Hilfsmittel des Patentamtes mit seiner für die Ermittlung der entgegenstehenden Literatur bestimmten Einrichtungen. Die dritte Instanz soll nicht neues Material dem Anmelder entgegenhalten, sondern darüber entscheiden, ob die Auffassung des Patentamtes nach der durch die bisherige Prüfung geschaffenen Sachlage zutreffend war. Ein Grund für die Forderung der dritten Instanz besteht gerade darin, daß bisweilen in der Beschwerde neues Material entgegengehalten wird. Die entgegenstehende Literatur besteht meist aus Patentschriften, die für den einzelnen Fall auch außerhalb der Bücherei des Patentamtes zu beschaffen sind, wie es ja auch beim Reichsgericht geschieht. Die Einrichtungen des Patentamtes sind also für die dritte Instanz nicht unbedingt nötig, so daß also mit Rücksicht hierauf eine Trennung der dritten Instanz von dem Patentamte durchzuführen wäre.

Die wichtigste und von den Gegnern der dritten Instanz besonders betonte Frage ist die Besetzung der dritten Instanz. Die Begründung zum Patentgesetze vom Jahre 1891 lehnte die dritte Instanz ab wegen der verschiedenartigen vorgeschlagenen Gestaltungen „Bestellung des Reichsgerichts zur dritten Instanz, Schaffung eines Patentgerichtshofes, Zulassung einer Klage auf Anerkennung der Erfindungsmerkmale“. Trotz der äußerlichen Verschiedenheiten haben alle diese Vorschläge ein gemeinsames Merkmal: Es fehlt in der Instanz der sachverständige Spezialist, der im Patentamt entscheidet. Wenn man berücksichtigt, daß es bei der Oberprüfung sich entweder um die Ermittlung von Rechtssätzen handelt oder um die Abwägung, ob die nach dem ermittelten Sachverhalte vorgebrachten Tat-sachen vollständig gewürdigt sind, ob Lücken in dem Tatbestande für die Begründung der Entscheidung vorliegen, wird man auch zu dem Schlusse gelangen, daß die in den bisherigen Vorschlägen enthaltene Lösung der Besetzung der dritten Instanz die richtige ist. Jedenfalls kann der Einrichtung der dritten Instanz nicht der oft erhobene Einwand entgegengehalten werden, daß es schwer sei, Sachverständige von größerer Erfahrung und Anerkennung wie die Mitglieder des Patentamtes zu gewinnen. Ebenso fällt das Bedenken fort, daß durch die dritte Instanz die allerdings notwendige Anerkennung und Autorität der patentamtlichen Entscheidungen leiden würde. Die Prüfung der dritten Instanz soll nicht bedeuten, daß eine Berichtigung der sachverständigen Ermittlungen des Patentamtes auf Grund tiefgehender Kenntnisse des Spezialgebietes vorgenommen wird. Im wesentlichen wird es sich vielmehr darum handeln, entweder auf Grund des Tatbestandes den Sachverhalt erneut zu würdigen oder eine Ergänzung des Tatbestandes zu veranlassen, wozu der Anmelder hingeleitet werden soll.

Für die Erfüllung dieser Forderungen gibt es zwei Wege, die zwar im Gegensatz zueinander zu stehen scheinen, aber doch demselben Gedanken Rechnung tragen.

Der erste Weg besteht darin, daß man unabhängige Fachmänner, die durch ihre Arbeiten, ihre Ausbildung, ihre Stellung die Gewähr für Beherrschung des Gesamtgebietes, z. B. der mechanischen Technologie, anorganischen, organischen Chemie, Elektrotechnik, von Fall zu Fall beruft oder zu einer Kammer zusammenschließt. Die verschiedenen Hochschulen und Fachschulen Deutschlands besitzen die notwendige Zahl von Lehrern in völlig ausreichender Zahl. Auch wenn man damit rechnet, daß verschiedene der nach ihrer Person in Betracht kommenden Männer eine derartige Tätigkeit aus persönlichen Neigungen ablehnen würden, hätte man durchaus genügend angesessene Männer zur Verfügung. Der Einwand, daß es sich um bereits in einem anderen Amte befindliche Personen handelt, so daß die vorgesetzte Behörde eine derartige Belastung ungern sehen würde, ist hinfällig. Meist handelt

es sich um Leute, die auch außerhalb ihres Amtes noch tätig sind, so daß nur in Frage käme, ob die angetragene Tätigkeit mit den sonstigen Neigungen in Einklang zu bringen ist. Ein anderer Einwand, der zu erheben wäre, besteht darin, daß die Entscheidung über Patenterteilungen nur auf Grund der Kenntnisse des Patentrechtes zu treffen ist. Das Patentrecht wird zweifellos in absehbarer Zeit Lehrgegenstand des naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtes werden. Die für den Einzelprüfer gestellte Forderung patentrechtlicher Vorbildung wird hierfür schon sorgen. Es kommt nicht selten vor, daß man sich zu einem bestimmten Zwecke mit einem zunächst fernliegenden Gebiete zu beschäftigen hat. Wenn erst die bis jetzt fehlenden Mittel zur Einführung in das Patentrecht für den Techniker oder Naturwissenschaftler vorhanden sind, wird auch von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch gemacht werden. Auch hier werden die Bedenken bald überwunden sein.

Der zweite Weg zur Schaffung der dritten Instanz besteht darin, daß man von der Besetzung mit Sachverständigen vollkommen absieht und lediglich rechtskundige Mitglieder beruft. Diese Lösung entspricht den Vorschlägen zur Schaffung eines Patentgerichtshofes oder der Klage auf Anerkennung der Erfindungsmerkmale. Zunächst mag es merkwürdig erscheinen, die Entscheidung einer im wesentlichen technischen Behörde durch eine juristische Instanz nachprüfen zu lassen. Da es sich aber im wesentlichen um Würdigung der Vollständigkeit des Tatbestandes, um Entscheidung über die Bebringung neuer Aufklärungen handelt, liegt zweifellos eine richterliche Tätigkeit vor. Die ständige Beschäftigung mit dem Patentwesen wird naturgemäß die Richter zu einer wachsenden Vertiefung der Beurteilung von Patentanmeldungen führen. Das Reichsgericht prüft auch heute in der Berufung im Nichtigkeitsverfahren die Rechtsgültigkeit der Patenterteilungen. Es liegt kein Grund vor, den Richtern die Fähigkeit, über bereits erteilte Patente zu entscheiden, zuzuerkennen und ihnen dagegen das Vermögen, über die Erteilung selbst zu befinden, abzusprechen. Man kann auch nicht sagen, daß es sich bei der vorgeschlagenen Besetzung der dritten Instanz um eine Sondergerichtsbarkeit handelt. Die Patenterteilung ist schon an und für sich ein Sondergebiet des Rechtswesens, so daß es sich nur um die Ausgestaltung eines bereits abgetrennten Zweiges handelt.

Eine Entscheidung, welcher der beiden vorgeschlagenen Wege für die Einrichtung der dritten Instanz empfehlenswert ist, läßt sich natürlich nicht treffen. Es handelt sich auch nur darum, die Möglichkeit, eine dritte Instanz einzuführen, darzulegen. Der Grundsatz, daß eine Nachprüfung der zuungunsten des Anmelders ergangenen Entscheidung durch eine außerhalb des Patentamtes stehende Instanz stattfinden soll, ist jedenfalls durchzuführen.

Schwierigkeiten können in der Einordnung der dritten Instanz in die Verwaltungsorganisation entstehen. Diese Frage kann aber nicht ausschlaggebend sein, wenn man sich sonst von der Notwendigkeit und Möglichkeit der dritten Instanz überzeugt hat.

Ein oft erhobener Einwand gegen die Einführung einer dritten Instanz zugunsten des Anmelders besteht darin, daß hierdurch die Bedeutung der zweiten Instanz herabgedrückt würde. Dem Übelstand, daß als Regel die dritte Instanz beschritten würde, kann durch Einführung einer Gebühr vorgebeugt werden. Das Bedenken der Verteuerung der Rechtsverfolgung kann nicht ausschlaggebend sein. Die Befürchtung der zu häufigen Anrufung kann man auch mit demselben Rechte gegen die Schaffung des Volksrates der Beschwerde nach dem Entwurf geltend machen. In zahlreichen Fällen wird sich der Anmelder beruhigen, weil entweder die Sache nicht wichtig genug ist oder weil er sich keinen Erfolg verspricht. Nach der Statistik des Patentamtes sind 1913 vor Bekanntmachung 2098 Beschwerden abgewiesen und 77 nach der Bekanntmachung seitens des Anmelders. Die bisher jährlich vorliegenden 2165 Beschwerden kämen überhaupt nur für die dritte Instanz in Betracht. Die dritte Instanz ist nur für den Anmelder zu schaffen, nicht auch für den Einsprechenden. Hierfür kämen dieselben Gründe in Betracht, die bei der

Erörterung des Beschwerdeverfahrens nach dem Entwurfe entwickelt sind. Es würde sehr hoch gerechnet werden, wenn man die für die dritte Instanz zu erwartenden Beschwerden auf 1000 jährlich schätzt.

Die Einführung einer dritten unabhängigen Instanz hätte aber für das Patentamt eine Reihe von Vorteilen. Selbstverständlich würde die Entscheidung der zweiten Instanz ebenso sorgfältig wie bisher geschehen. Die sachliche Bedeutung der Beschwerdeinstanz bliebe also unverändert. Dagegen kann damit gerechnet werden, daß die Begründung der Entscheidungen zweiter Instanz noch ausführlicher und namentlich für den außerhalb des Patentamtes stehenden Beurteiler noch verständlicher würden. Dies ist selbstverständlich, denn man muß ja mit der Nachprüfung der dritten Instanz rechnen. Eine weitere Folge hiervon wäre die Verminderung der Anrufung der dritten Instanz, weil der Anmelder dann die Gründe für die erfolgte Abweisung besser verstehen würde. Ausdrücklich muß betont werden, daß auch jetzt die Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen das Bestreben nach Klarheit und Verständlichkeit zeigen. Trotzdem ist manche Unzufriedenheit des Anmelders mit der getroffenen Entscheidung darauf zurückzuführen, daß die Begründung nicht alle erwogenen Gesichtspunkte darlegte und dem Anmelder die Sachlage völlig klar mache.

Bei Schaffung einer dritten Instanz wäre für das Patentamt eine Ersparnis an Mitgliedern möglich. Es würde völlig genügen, wenn die Beschwerdeinstanz (II. Instanz) entsprechend dem vom Entwurfe vorgesehenen kleinen Senate mit 3 Mitgliedern besetzt würde.

Die Einführung einer dritten Instanz für den Anmelder würde dem Patentwesen in verschiedener Richtung Nutzen bringen. Die Beseitigung des bisher schwer empfundenen Übelstandes, daß zur Bekämpfung der Patentierung mehr Wege zur Verfügung stehen als zur Erlangung des Patentes, wird zweifellos das Vertrauen zum Patentschutze erheblich stärken. Wesentlich wichtiger ist aber der Einfluß der Entscheidungen der unabhängigen dritten Instanz auf die patentamtliche Rechtsprechung. Ganz unabhängig von der Entscheidung des einzelnen Falles werden zweifellos von der unabhängigen dritten Instanz Rechtsgrundsätze und allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung der Erfindungseigenschaft entwickelt werden. Ob dies in Form direkt ausgesprochener Grundsätze geschieht, oder ob aus der Begründung der einzelnen Entscheidung die Folgerung erst mit allgemeiner Gültigkeit abgeleitet wird, wäre natürlich gleichgültig. Die Feststellung neuer Grundsätze, oder auch die Bestätigung einer feststehenden Praxis würde für die Gestaltung der patentamtlichen Prüfung von hohem Werte sein. Die Entscheidungen des Reichsgerichtes haben vielfach die Praxis des Patentamtes beeinflußt, z. B. auf die Ausbildung der Lehre vom technischen Effekt, auf den Einfluß der Aufgabe, auf die Beurteilung zufälliger Vorbenutzungshandlungen u. dgl. gewirkt. Diese Wirkung der reichsgerichtlichen Entscheidungen ist darin begründet, daß sie von der höchsten Instanz über die erteilten Patente herröhren. Die Aufstellung neuer Grundsätze oder die Klarstellung bisher latent gebliebener nicht in deutlicher Weise hervorgetretener ist gerade die Folge der Unabhängigkeit der letzten Instanz. In noch höherem Grade muß ein ähnlicher Einfluß von einer unabhängigen Instanz über die Erteilung von Patenten ausgehen. Der Einfluß des Reichsgerichtes auf die Praxis bei Patenterteilungen kann nur ein beschränkter sein, weil vor das Reichsgericht nur die erteilten Patente kommen, nicht aber die abgewiesenen Anmeldungen. Das Reichsgericht kann also auf die Praxis der Abweisung von Anmeldungen keinen Einfluß haben. Nur aus gelegentlichen Äußerungen (RG. 29./2. 1896, Blatt 1896, S. 293) kann man den Schluß ziehen, daß wenigstens das Reichsgericht über manche Abweisung von Anmeldungen anders geurteilt haben würde als das Patentamt. Andere Äußerungen des Reichsgerichtes über die Auffassung von Patentbeschreibungen deuten gleichfalls darauf hin, daß das Reichsgericht als fernstehende Instanz von den Anschauungen des Patentamtes abweichen würde. Aus diesen gelegentlichen und nach der Gesetzeslage nicht bindenden Äußerungen kann man den Schluß

ziehen, daß eine dritte Instanz die Erteilungspraxis beeinflussen würde. Selbstverständlich ist nicht zu sagen, ob die Richtungen, welche eine außerhalb des Patentamtes stehende Oberinstanz weisen würde, richtig wären. Aber selbst wenn das Patentamt den gegebenen Anweisungen nicht folgen will und nach eingehender Prüfung nicht folgen kann, ist eine erneute Erwägung der bisher innegehaltenen Grundsätze und hierdurch eine Bestätigung der bisherigen Rechtsanschauungen für die Rechtsfindung von höchster Bedeutung. Gleichgültig, wie sich die Praxis der unabhängigen dritten Instanz im Verhältnis zum Patentrecht gestalten wird, sie kann nur zur Vertiefung und Begründung der patentamtlichen Entscheidungen beitragen. Von der unabhängigen dritten Instanz ist daher eine Stärkung des Rechtsempfindens und eine Vermehrung des Ansehens des Patentamtes zu erwarten.

[A. 105.]

Verwendungsfähigkeit von Ersatzmaterial für Platin bei Konzentrationsapparaten für reine 98—99er Schwefelsäure nach D. R. P. 272158.

Von W. Strzoda, Schoppinitz, O.-Schl.

(Eingeg. 27./5. 1914.)

Seit Platin eine enorme Preissteigerung erfahren hat, und damit dessen Verwendung für Konzentrationsapparate unrentabel wurde, bemühte man sich, einen Ersatz für daselbe zu schaffen. Die Folge hiervon war die Einführung der Kessler, Gaylard- und anderer Apparate, die als Hauptbaumaterial Volviclavá anwenden und die Konzentration durch direkte Heizgase bewirken. In all diesen Apparaten ist es aber unmöglich, ökonomisch die Konzentration über 94% Monohydrat zu treiben, da dann der Materialverschleiß und Kohlenverbrauch unverhältnismäßig steigt; auch wird die Säure durch die Berührung mit den Heizgasen verunreinigt und stark gefärbt. Die Hartmann-Benkertsche Konzentration in Schalen aus Porzellan, Neutraleisen, Siloxyd usw. liefert wohl reine Säure, aber auch hier ist die Konzentration ökonomisch nur bis 94% Monohydrat durchführbar. Die einzige Möglichkeit, heute 98er Schwefelsäure herzustellen, beruht auf der Verdünnung von Oleum aus den Anhydridanlagen. Leider kann die derart hergestellte Säure auf Reinheit überhaupt keinen Anspruch machen. Das vom obigen Patentinhaber seit Jahren eingeführte Neutraleisen (Neutralit), das in bezug auf Säurefestigkeit bekanntlich dem Platin gleichwertig ist, sowie spätere Nachahmungen wurden bei der Schwefelsäurekonzentration bereits erfolgreich angewandt. Die mehr oder minder große Sprödigkeit dieser Materialien gestattet deren Verwendung nur bei kleinen Apparateteilen. Viele Jahre hindurch hat nun obiger Patentinhaber Gelegenheit gehabt, weitere Beobachtungen in der Praxis über die Verwendungsfähigkeit des Neutraleisens bei Schutzauskleidungen an den dem Angriff durch Schwefelsäure besonders stark angegriffenen Stellen von Rohrleitungen für heiße Säuren, und zwar durch Einführen von Neutraleisenröhren als Schutzfutter zu machen. Es entsteht nämlich in dem Raum zwischen Hauptrohr und den Neutraleisenfutterrohren der mit Asbest gedichtet wurde, durch das Eindringen von Schwefelsäure und deren Angriff auf das Hauptrohr das in dieser Säurekonzentration unlösliche Eisensulfat, welches durch weitere durch Hitze bewirkte Umsetzung eine steinharte hitze- und säurebeständige Verkittung bildet, die jedes weitere Eindringen von Säure zu den vom Neutraleisen geschützten Stellen verhindert und so das Hauptrohr dort vor weiterem chemischen Angriff sicher schützt. Nur durch kräftige Hammerschläge ist eine solche Verkittung zu zerstören.

Dieses Verhalten des Neutraleisens in Kombination mit Gußeisen führte den Patentinhaber zur Konstruktion einer Schwefelsäurekonzentrationsanlage in Röhren, die ihm am 17./2. 1914 durch das D. R. P. 272158: „Verfahren zur Herstellung von säurebeständigem für die Schwefelsäurekonzen-